

## TOP 9:

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung -

- Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg -

Drucksache: 69/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen für den Rettungsdienst eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen und ein eigener Leistungsbereich geregelt werden. Ziel ist es, Abrechnungsmisbrauch zu verhindern, größere Transparenz und Trennschärfe zu schaffen sowie fachliche und wirtschaftliche Synergien zu ermöglichen. Hintergrund sei, dass sich der Rettungsdienst als eigenständiger medizinischer Leistungszweig im vorklinischen Bereich entwickelt habe. Nach der bisherigen Rechtslage wird der Rettungsdienst lediglich als Bestandteil der Fahrkosten in § 60 SGB V beziehungsweise der Versorgung mit Krankentransportleistungen nach § 133 SGB V angesehen.

Daher soll im Fünften Buch Sozialgesetzbuch ein neu einzufügender § 38a die Leistungen des Rettungsdienstes als eigenes Leistungssegment aufführen. In dem neuen § 38a SGB V sollen künftig geregelt werden:

- der Anspruch der Versicherten auf Leistungen des Rettungsdienstes (Notfallrettung, ärztlich begleiteter Krankentransport, Krankentransport nach Maßgabe der Rettungsdienstgesetze der Länder);
- die Definition der Notfallrettung (medizinische Notfallversorgung und Notfalltransport);
- die Definition des ärztlich begleiteten Patienten- und Krankentransports;
- die Voraussetzungen für die Begründung eines Anspruchs auf ärztlich begleiteten Patienten- und Krankentransport;
- die Klarstellung, dass die Ausbildungskosten für den Gesundheitsfachberuf "Notfallsanitäterin" und "Notfallsanitäter" von den Krankenkassen zu zahlen sind und
- Kostentragungsregelungen für in Anspruch genommene Leistungen des Rettungsdienstes.

Im Zuge dessen sollen die Rechtsgrundlagen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch, in denen der Rettungsdienst bislang geregelt war (§§ 60, 73, 75 und 133), entsprechend modifiziert werden. § 60 SGB V soll nur noch die Kostenübernahme für Krankenfahrten erfassen, die gemäß den Krankentransport-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses als Fahrten definiert sind, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen, Mietwagen oder Taxen durchgeführt werden. In § 75 SGB V soll unter anderem die Möglichkeit eröffnet werden, durch Landesrecht eine Verpflichtung zum Anschluss an die ohnehin vorhandene Leitstelle des Rettungsdienstes zu bestimmen.

Für den Bund und die Länder wird - nach den Darlegungen der antragstellenden Länder - die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich keine Mehrkosten verursachen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den Gesetzentwurf bereits am 3. Mai 2013 beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes eingebracht, vgl. BR-Drucksache 190/13 (Beschluss). Der Gesetzentwurf unterfiel jedoch wegen Ablaufs der 17. Legislaturperiode der Diskontinuität.

Die antragstellenden Länder haben nunmehr gebeten, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates erneut auf die Tagesordnung der 920. Sitzung des Bundesrates zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung ohne erneute Ausschussberatungen herbeizuführen.